



Anträge auf Verlängerung von Fristen / der Fristen für die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen / auf Rücktritt von Prüfungen wegen Erkrankung

Anforderungen an ärztliche Atteste

Die Prüfungsordnungen aller Studiengänge verlangen, dass Anträge auf Fristverlängerung bzw. auf Rücktritt von Prüfungen hinreichend begründet und mit den entsprechenden Bestätigungen und Attesten unterstützt werden, so dass der zuständige Prüfungsausschuss eine fundierte Entscheidung über das Vorliegen und den voraussichtlichen Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit oder Studierunfähigkeit treffen kann.

Nicht ausreichend für die Annahme der Prüfungsunfähigkeit bzw. Studierunfähigkeit ist ein ärztliches Zeugnis, das sich darauf beschränkt, dem Prüfling Prüfungsunfähigkeit zu attestieren. Prüfungsunfähigkeit wie Studierunfähigkeit sind Rechtsbegriffe. Ob deren Voraussetzungen gegeben sind, ist eine Rechtsfrage, die der Prüfungsausschuss anhand der Befunde in eigener Verantwortung zu beantworten hat, die ein ärztlicher Sachverständiger dem Ausschuss zugänglich zu machen hat.

In Abstimmung mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz dürfen Prüfungsausschüsse folgende Anforderungen an ärztliche Atteste stellen: Das ärztliche Zeugnis muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass der Prüfungsausschuss daraus schließen kann, ob am Prüfungstag bzw. während der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat.

Bitte beachten Sie: Mit der Bitte, die für eine Prüfungsunfähigkeit entscheidenden Symptome zu bestätigen, entbinden Studierende die Ärztin bzw. den Arzt insoweit von der Schweigepflicht. Über die Weitergabe der Daten entscheidet der Studierende alleine. Die Beweisspflicht für die Prüfungsunfähigkeit liegt beim Studierenden. Ohne hinreichende Bescheinigung kann keine Prüfungsunfähigkeit angenommen werden.

Ist die Vorlage des ärztlichen Attests verbunden mit einem Antrag auf Verlängerung von vorgegebenen Fristen (Modulfristen oder Frist für GOP), muss der Ausschuss entscheiden, ob Studierunfähigkeit für den relevanten Zeitraum tatsächlich vorlag. Dies bedeutet, dass bei ambulanter oder anderer hausärztlicher Behandlung aus dem ärztlichen Zeugnis die Hindernisse klar hervorgehen müssen, die eine Teilnahme an der Prüfung bzw. rechtzeitigen Anmeldung zur Prüfung unmöglich gemacht haben. Das Zeugnis muss zwar keine medizinische Diagnose enthalten, es muss jedoch sehr wohl Symptome und ihre Auswirkung auf die Befindlichkeit des Prüflings angeben, so dass der Prüfungsausschuss selbst eine fundierte Entscheidung über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit bzw. Studierunfähigkeit treffen kann.

Daher fordert der Prüfungsausschuss die Studierenden auf, ein detailliertes ärztliches Attest vorzulegen, aus dem Beginn und Dauer sowie eine ausführliche Schilderung der Symptome der Erkrankung und ihrer Auswirkungen auf die Prüfungsunfähigkeit bzw. Studierunfähigkeit hervorgehen.

Anträge auf Verlängerung einer Modulprüfungsfrist bzw. auf Rücktritt von einer Prüfung sind immer vor Ablauf der Frist und unverzüglich beim ISC zu stellen.

Dr. Manuela Mosburger
i.A. des Prüfungsausschusses Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungen



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

ISC
INFORMATIONEN- UND SERVICECENTER
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE PRÜFUNGEN



Studier- und Prüfungsunfähigkeit

zur Vorlage beim Hausarzt/Facharzt

_____ geb. _____
Name Vorname

Studierende/Studierender der _____
Studiengang

Sehr geehrte Damen und Herren, bitte geben Sie hier die Symptome sowie deren Auswirkung auf die Befindlichkeit der/des Studierenden an:

Dauer der Erkrankung:

von: _____

bis: _____

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
der Ärztin/des Arztes

Bitte beachten Sie: Mit der Bitte, die für eine Prüfungsunfähigkeit entscheidenden Symptome zu bestätigen, entbinden Studierende die Ärztin bzw. den Arzt insoweit von der Schweigepflicht. Über die Weitergabe der Daten entscheidet der Studierende alleine. Die Beweispflicht für die Prüfungsunfähigkeit liegt beim Studierenden. Ohne hinreichende Bescheinigung kann keine Prüfungsunfähigkeit angenommen werden.